



**Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß  
EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**  
(Datenschutzinformation)

**Veterinäramt und Kreisjagdamt/Afrikanische Schweinepest**

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen <a href="mailto:info@bodenseekreis.de">info@bodenseekreis.de</a>
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen <a href="mailto:datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de">datschutzbeauftragter@bodenseekreis.de</a>
Zweck(e) der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage(n)	Vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen zur Afrikanischen Schweinepest; Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 24 Tiergesundheitsgesetz
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Im Fall eines Ausbruchs werden die Daten an den zuständigen Verwaltungsstab im Landratsamt und ggf. an vorgesetzte Fachbehörden weitergegeben.
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie es die Notwendigkeit der Maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest erfordert.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@fdi.bwl.de">poststelle@fdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Gemäß § 24 Abs. 4 TierGesG müssen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.